

1. Geltungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen gelten für unsere Geschäfte mit Unternehmern im Sinne von § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Für unsere Bestellungen bei und unsere Verträge mit Lieferanten gelten ausschließlich unsere nachfolgenden Einkaufsbedingungen; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten ohne Protest oder Vorbehalt entgegen nehmen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Bestellung und Bestellunterlagen

Kostenvoranschläge sind nicht zu vergüten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart wurde.

Bestellung und Annahme sowie ihre Änderung und Ergänzung bedarf jeweils der Schriftform oder Textform. Jeder Auftrag ist innerhalb von 5 Werktagen vom Lieferanten zu bestätigen.

Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, werden Lieferabrufe verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen fünf Werktagen widerspricht.

Die teilweise oder vollständige Übertragung von Lieferungen und Leistungen an Dritte bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen oder Datensätze dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Einwilligung Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für unsere Bestellung zu verwenden und nach deren Abwicklung oder Nichtannahme sofort zurückzugeben.

3. Liefertermin und Lieferverzug

Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich und gilt nur dann als eingehalten, wenn alle geforderten Leistungsbestandteile inkl. Dokumentationen erbracht sind. Teillieferungen und Vorauslieferungen sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.

Die vereinbarten Termine verstehen sich als Anliefertermine im Bestellerwerk. Erkennt der Lieferant, dass vereinbarte Termine voraussichtlich nicht eingehalten werden können, hat er dies unbeschadet seiner Haftung für die Rechtzeitigkeit uns unverzüglich, schriftlich (Fax, E-Mail) mitzuteilen und Vorschläge zur Vermeidung oder Minderung von Nachteilen zu machen. Hierdurch bedingter Mehraufwand (z.B. durch zusätzliche Teillieferungen entstehende Transport- und Warenannahmekosten) geht zu Lasten des Lieferanten.

Unsere Annahme oder Verwertung verspäteter Lieferungen oder Leistungen ohne Protest oder Vorbehalt lässt entstandene Rechte unberührt.

Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, auch nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

4. Annahmeverzug - höhere Gewalt

Im Falle höherer Gewalt, insbesondere bei Streiks, Aussperrung oder sonstigen erheblichen unvorhergesehenen Störungen in unserem Betrieb, sind wir – unter Berücksichtigung von Vorarbeit und anderweitiger Verwertungsmöglichkeit des Lieferanten – berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Liefertermine entsprechend der Dauer der Störung und ihrer Folgenbeseitigung zu verschieben.

5. Lieferung DDP (Incoterms 2000)

Für alle Lieferungen gilt DDP (INCOTERMS 2000) Sitz des Bestellers sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart ist. Hinweis: Im Regelfalle ist die Ware deshalb auf Gefahr und Kosten des Lieferanten verzollt beim Besteller anzuliefern.

6. Lieferschein, Kennzeichnung

Auf den Lieferscheinen müssen Bestellnummer, Stückzahl, sowie Teile- oder Zeichnungsnummer angegeben werden. Die Begleitpapiere müssen mit folgenden Merkmalen eindeutig gekennzeichnet sein:

- Lieferant
- Bestellnummer
- Stückzahl
- Teile- oder Zeichnungsnummer
- Netto- und Bruttogewicht
- Statistische Waren- bzw. Zolltarifnummer
- Gefahrstoffe

Aufkleber oder Warenbegleitpapiere müssen in ausreichendem Umfang und so angebracht sein, dass bei Transport oder Öffnen der Verpackung Schaden ausgeschlossen und die Nämlichkeit der Ware feststellbar ist.

7. Liefermengen

Für die Berechnung und Begleichung der Lieferung ist nur das bei der Warenannahme von Schischek oder einer sonstigen dem Lieferanten mitgeteilten Empfangsstation festgestellte Gewicht bzw. Stückzahl maßgebend. Rechnungsstellungen über Entwürfe, Zeichnungen und Muster werden nur beglichen, wenn darüber schriftliche Vereinbarungen vorliegen.

8. Preise, Zahlung und Forderungsabtretung

Die vereinbarten Preise gelten DDP (Incoterms 2000) Sitz des Bestellers und sind Festpreise, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart ist. Mit den Preisen sind alle Lieferungen, Kosten, Abgaben, Auslagen und sonstigen Leistungen des Lieferanten abgegolten, die zur Erfüllung erforderlich oder nützlich sind. Die Preise gelten zuzüglich der jeweils gültigen Deutschen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).

Zahlung erfolgt nur gegen Handelsrechnung. Die Mehrwertsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen.

Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach vereinbartem Liefertermin und tatsächlicher Lieferung sowie Rechnungserhalt (je nach dem was später stattfindet) abzüglich 3% Skonto, oder innerhalb von 30 Tagen abzüglich 2% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto.

Unsere Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung und bedeuten keine Anerkennung. Bei berechtigter Mängelrüge dürfen wir, die Zahlung für einen zur Klärung angemessenen Zeitraum zurückstellen ohne Verlust unserer Rechte zum Skontoabzug.

Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung dürfen Ansprüche des Lieferanten aus diesem Vertrag nicht an Dritte abgetreten oder verpfändet werden. Dies gilt nicht für verlängerten Eigentumsvorbehalt. Im Falle der Abtretung oder Verpfändung können wir direkt an Gläubiger des Lieferanten leisten, wenn unseres Erachtens hierdurch die Lieferung ermöglicht, erleichtert oder beschleunigt wird.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

9. Verpackung

Die Verpackung hat unter den gegebenen Bedingungen der Beförderung die zu liefernde Ware nach Möglichkeit vor Beschädigung, Vertauschen und Abhandenkommen zu sichern sowie Fremdschäden zu vermeiden. Verpackungsmaterial ist auf unseren Wunsch von der die Anlieferung ausführenden Firma oder Person kostenfrei wieder zu entfernen und ordnungsgemäßer Verwertung oder Entsorgung zuzuführen.

10. Einhaltung von Umweltvorschriften

Der Lieferant garantiert die Einhaltung der für Herstellungs-, Beförderungs- und Lieferort jeweils gültigen Umweltvorschriften einschließlich der Bestimmungen für Gefahrstoffe und Gefahrgüter. Für den Fall unserer Pflicht zur Rücknahme unserer Erzeugnisse nach Ablauf deren Nutzung gegenüber unseren Kunden oder gegenüber Betreibern verpflichtet sich der Lieferant zur unentgeltlichen Rücknahme seiner Lieferungen.

11. Vertraulichkeit, Eigentum von Unterlagen

Jeder Vertragspartner wird alle Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen, Unterlagen, Muster, Modelle, Datensätze und andere Verkörperungen von Kenntnisse (nachstehend "Informationen"), die er vom anderen Vertragspartner aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für Zwecke der Vertragserfüllung verwenden und wie eigene Informationen vor fremder Kenntnisnahme und Verwertung zu schützen, wenn der andere Vertragspartner die jeweilige Information als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat. Dazu hat der Lieferant auch seine Vorlieferanten zu verpflichten. Informationen eines Vertragspartners bleiben dessen Eigentum und sind diesem auf erstes schriftliches Anfordern einschließlich sämtlicher Reproduktionen herauszugeben.

Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der jeweiligen Information und endet 5 Jahre nach Ende der Geschäftsverbindung zwischen den Vertragspartnern. Erzeugnisse, die unter Verwendung unserer Informationen gefertigt sind, dürfen vom Lieferant weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden, es sei denn, es handelt sich um handelsübliche Erzeugnisse oder der Lieferant hat bereits vor Erhalt unserer Erzeugnisse oder Informationen diese Erzeugnisse hergestellt oder verwendet.

12. Qualitätssicherung, Mängelhaftung

Der Lieferant garantiert, in seinem Betrieb ein Qualitätssicherungssystem nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und Logistik zu unterhalten und in diesem Rahmen auch Ausgangskontrollen durchzuführen, welche eine Doppelprüfung durch Eingangskontrollen des Bestellers überflüssig machen. Die Pflicht der sofortigen Untersuchung gelieferter Ware auf Fehlerhaftigkeit wird insoweit reduziert, als die Ware nach deren Eintreffen bei uns nur noch auf an der Verpackung erkennbare Transportschäden sowie an Hand von Stichproben auf Gattung und Menge untersucht werden muss. Wir dürfen deshalb die Ware ohne weitergehende Untersuchung verpackt auf Lager nehmen und ungeprüft dem Verarbeitungsprozess zuführen. Werden bei uns im Verarbeitungsprozess oder bei Prüfungen im Rahmen unserer eigenen Qualitätssicherung (z.B. Endprüfung unserer Erzeugnisse) Fehler der Ware entdeckt, müssen diese innerhalb von 4 Werktagen beim Lieferanten gerügt werden.

Bei Mengenlieferung kann der Lieferant sofort nach Erhalt der Mängelrüge verlangen, die fehlerhafte Ware innerhalb von 48 Stunden selbst auszusortieren, sofern unsere betrieblichen Abläufe dieses ohne Schaden zulassen. Kleinere Mängel können wir nach vorheriger Mitteilung auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen. Das gleiche gilt für Mängel, deren Beseitigung zum Schutze des Fertigungsablaufes unter Berücksichtigung unserer eigenen Lieferpflichten keinen Aufschub duldet, wenn wir dem Lieferanten 48 Stunden Frist zur Ersatzlieferung gewährt haben.

Treten gleichartige Fehler an mehr als 3% der Vertragserzeugnisse aus demselben Fertigungslos auf (Serienfehler), gelten sämtliche Vertragserzeugnisse des jeweiligen Fertigungsloses als mit diesem Fehler behaftet. Die Kosten des Aussortierens aus Fertigung oder Fertigwarenlager bei uns, sowie die Kosten einer notwendigen Warn- oder Rückrufaktion trägt der Lieferant.

Ansprüche wegen Haftung des Lieferanten für Sachmängel verjähren 24 Monate ab Lieferung der in unserem Produktenstellungsprozess verarbeiteten Ware an unsere Kunden, spätestens jedoch 36 Monaten ab dem Datum der Lieferung. Ist für Leistungen eine Abnahme vereinbart, gilt anstelle des Lieferdatums das Datum der Abnahme. Für ausgetauschte oder ersetzte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist erneut.

13. Produkthaftung

Für den Fall, dass wir von Kunden oder Dritten wegen Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant unbeschadet unserer gesetzlichen Ansprüche verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen insoweit freizustellen, als der Schaden durch einen Fehler des vom

Lieferant gelieferten Erzeugnisses verursacht oder schadensprägend mitverursacht worden ist (Schadenszurechnung).

Im Rahmen dieser Freistellungsverpflichtung erstattet uns der Lieferant die dem Fehler seiner Ware zuzurechnenden Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion; dies gilt auch für erkennbare oder drohende Serienfehler. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 10 Millionen pro Schadensfall zu unterhalten.

14. Eigentum von Materialbeistellungen und Prüfgeräten

Materialbeistellungen bleiben unser Eigentum und sind vom Lieferant getrennt zu lagern und nur für Lieferungen an uns zu verwenden. Der Lieferant haftet für Beschädigung oder Verlust der Gegenstände auch ohne eigenes Verschulden und hat sich auf eigene Kosten erforderlichenfalls selbst gegen solche Schäden zu versichern. Beschädigung oder Verlust sind uns sofort schriftlich zu melden.

Entstehen im Zusammenhang mit Bestellungen Verbesserungen beim Lieferanten, so haben wir hieran eine unentgeltliche, nicht ausschließliche Lizenz zur eigenen gewerblichen Nutzung. Dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Prüfgeräte, Werkzeuge oder Fertigungsmittel bleiben unser Eigentum. Sie sind pfleglich zu behandeln und nach Vertragserfüllung unaufgefordert zurückzugeben.

15. Schutzrechte

Der Lieferant garantiert, dass durch Herstellung, Verwendung und Vertrieb seiner Lieferungen keine Rechte Dritter innerhalb der Europäischen Union verletzt werden.

Werden wir wegen Herstellung, Verwendung oder Vertrieb der Lieferungen von einem Dritten wegen Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so wird uns der Lieferant verpflichtet auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freistellen. Einen entsprechenden Freistellungsanspruch hat der Lieferant gegenüber uns, soweit er die Ware nach von uns übergebenen Informationen hergestellt hat und nicht wissen musste, dass hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.

Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem anderen Vertragspartner im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten vorhersehbar erwachsen.

16. Heilung von Unwirksamkeit, vertragliche Abreden

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt der Einkaufsbedingungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Falle zusammenwirken, um eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen so nahe kommt, wie dies rechtlich möglich ist.

Nebenabreden, die in diesen Einkaufsbedingungen nicht genannt sind, gibt es nicht und etwa doch bestehende werden hiermit aufgehoben. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Parteien verzichten im Voraus auf den Vorhalt, diese Schriftform sei im Wege mündlicher Nebenabrede geändert oder aufgehoben worden.

17. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Alle aus diesen Einkaufsbedingungen oder aus Vereinbarungen zu seiner Durchführung (z.B. Abrufen) entstehenden Streitigkeiten sind durch die örtlich für den Firmensitz zuständigen staatlichen Gerichte zu entscheiden. Wir dürfen aber nach unserer Wahl den Lieferanten auch am Gericht seines Firmensitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts verklagen.

Diese Einkaufsbedingungen unterliegen dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne dass auf andere Rechte verwiesen werden darf.

Stand: 01.2006 v.3